Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6198

04. 01. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hensel und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/6139 —

Zum Problem einer Steuerbegünstigung für „Plastikmüll-Hersteller"

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 3. Januar 1990 – III A 1 – V 0350 – 20/89 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

In den letzten dreißig Jahren gelangten rund 70 Millionen Tonnen verschiedenster Kunststoffprodukte auf den bundesrepublikanischen Markt. Da viele der Kunststoffprodukte (Einwegflaschen, Plastiktragetaschen etc.) nur über einen sehr kurzlebigen Gebrauchswert verfügen, landet ein Großteil der Kunststoffproduktion kurz- und mittelfristig auf dem Müll. Die Entsorgungsprobleme bei Gewerbe- und Hausmüll können als bekannt vorausgesetzt werden.

Mineralöl ist der wichtigste Rohstoff für die Kunststoffherstellung. In Meldungen von Umweltorganisationen wird nunmehr behauptet, die Plastikproduzenten würden bei der Mineralölsteuer begünstigt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Trifft es zu, daß die Hersteller von Kunststoffprodukten einen niedrigeren Mineralölsteuersatz entrichten als beispielsweise private Heizölkonsumenten?

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 Mineralölsteuergesetz unterliegen nur die Mineralöle der Mineralölsteuer, die als Kraft-, Heiz- oder Schmierstoffe verwendet werden. Danach werden Mineralöle, die bei der Herstellung von Kunststoffen als Rohstoffe eingesetzt werden, nicht besteuert. Das bei der Herstellung energetisch genutzte Heizöl unterliegt dagegen der Heizölsteuer.

2. Wenn ja,
   - seit wann gilt dieser niedrigere Steuersatz;
   - welche Einnahmen sind insgesamt dadurch entgangen;
   - hält die Bundesregierung eine solche Subvention der Kunststoff-(müll-)produktion für gerechtfertigt, und wie wird sie gegebenenfalls begründet?

Vor 1960 war die nichtenergetische Nutzung von Mineralölen durch Einzelerlaubnisse von der Mineralölsteuer weitgehend freigestellt. Im Jahr 1960 wurden dann der steuerpflichtige und der steuerfreie Mineralölverbrauch in der o. g. Weise allgemein voneinander abgegrenzt (Artikel 4 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 – BGBl. I S. 201). Das entspricht der allgemeinen steuer- und wirtschaftspolitischen Grundentscheidung, den Einsatz von Mineralöl als Rohstoff nicht einer Verbrauchsteuer zu unterwerfen. Deshalb kann weder von „entgangenen Einnahmen" noch von einer Subventionierung der Kunststofferzeugung gesprochen werden.

3. Hält es die Bundesregierung für erwägenswert, die entgangenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer nachzufordern, und welche rechtlichen Möglichkeiten bieten sich dafür an?

Für Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Herstellung keiner Verbrauchsteuer unterlagen, dürfen aus Rechtsgründen keine Steuern nachgefordert werden.

4. Plant die Bundesregierung, den gesenkten Steuersatz für Kunststoffproduzenten abzuschaffen, und wann könnte diese Maßnahme frühestens in Kraft treten?

Eine Neuabgrenzung des steuerpflichtigen vom steuerfreien Mineralölverbrauch ist nicht beabsichtigt. Denn die Verwendung der Kunststoffe für Verpackungszwecke steht in der Regel im Zeitpunkt ihrer Herstellung noch nicht fest. Der Einsatzbereich für Kunststoffe geht im übrigen über den Verpackungssektor hinaus. Es wäre auch nicht möglich, die anteilige Mineralölsteuer für eingeführte Verpackungen zutreffend zu erheben, weil die bei ihrer Herstellung im Ausland verwendeten Mineralölmengen bei der Einfuhr nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu ermitteln sind. Deshalb würde die Einbeziehung von Mineralölen in die Besteuerung, die als Rohstoffe verwendet werden, zu Standortnachteilen für die deutschen Kunststoffhersteller und Kunststoffverwender führen.

5. Hält es die Bundesregierung nicht umgekehrt für erstrebenswert, gerade die Hersteller von kurzlebigen und Einwegprodukten mit einer Sonderabgabe an den Entsorgungskosten zu beteiligen, die bislang einseitig der Allgemeinheit aufgebürdet werden?

Die Bundesregierung hat mit § 14 des Abfallgesetzes (Pflichtpfand, Kennzeichnung, getrennte Entsorgung, Rückgabe- und Rücknahmepflichten) ein geeignetes und wirksames Instrument geschaffen, um Mehrwegsysteme zu stärken und um den Verpackungsverbrauch insgesamt einzudämmen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75